VERORDNUNG (EWG) Nr. 120/80 DES RATES

vom 21. Januar 1980

über die Handelsregelung zwischen Südrhodesien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Rückkehr Südrhodesiens zur Legalität wird maßgeblich zur politischen und wirtschaftlichen Stabilität in dieser Region Afrikas beitragen, und die Gemeinschaft ist es sich schuldig, zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

Es ist daher angebracht, autonom und vorläufig eine Handelsregelung einzuführen, die der im Warenverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten geltenden Regelung entspricht, die in dem Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (2) sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (3) festgelegt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Ursprungswaren Südrhodesiens sind gemäß Artikel 2 des Beschlusses 76/568/EWG beziehungsweise den entsprechenden Bestimmungen, die an ihre Stelle treten, zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die Einfuhren der in Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 76/568/EWG genannten Waren erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 beziehungsweise gemäß der Verordnung, die an ihre Stelle tritt.

(3) Zur Anwendung dieses Artikels sind die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und die diesbezüglichen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in Anhang II des Beschlusses 76/568/EWG festgelegt worden. Bei der Feststellung der Ursprungseigenschaft der Waren Südrhodesiens werden jedoch nicht die Waren berücksichtigt, die in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten ganz hergestellt oder verarbeitet worden sind.

Artikel 2

Die Artikel 3 bis 7 und Artikel 12 des Beschlusses 76/568/EWG oder die an ihre Stelle tretenden entsprechenden Bestimmungen sind anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) Stellungnahme vom 18. 1. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.